

Gemeinde Karlstein a. Main

OT ~~Dettingen a.M.~~ / Großwelzheim

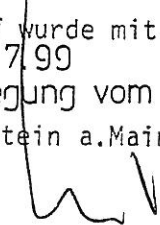
Bebauungs- und Grünordnungsplan

KARLSTEIN II

Änderung
1999

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.2.99 beschlossen.

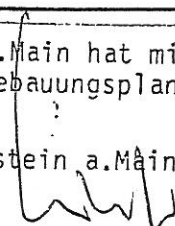
Der Bebauungsplan-Entwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.6.99 bis 23.7.99 im Rathaus, Am Oberborn 1, öffentlich ausgelegt. 2. Auslegung vom 11.10.99 — 26.10.99
Karlstein a. Main, 27.10.99


1. Bürgermeister



Die Gemeinde Karlstein a. Main hat mit Gemeinderatsbeschluß vom 16.11.99 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Karlstein a. Main, 17.11.99


1. Bürgermeister

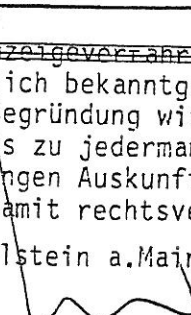


Die ~~Durchführung des Anzeigeverfahrens bzw. die~~ Änderung wurde am 19.11.99 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Karlstein a. Main, 22.11.99


1. Bürgermeister



**Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Karlstein a.Main für den Bereich
„Karlstein II“ wegen der Zulässigkeit von Nebenanlagen.**

Der Textteil des Bebauungsplanes in den „sonstigen Festsetzungen“ erhält folgende Fassung.

1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.
2. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind je Grundstück ein Häuschen zur Unterbringung von Gartengeräten (Gartenhäuschen) mit einer Grundfläche von max. 12 m². Einem Grundstück steht eine Wohneinheit im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, wenn sich diese Wohneinheit in Form einer Doppel- oder Reihenhaushälfte darstellt. Die Häuschen dürfen nicht unterkellert werden und keine Heizung und keinen Stromanschluß besitzen. Anbauten an die Gartenhäuschen, wie Terrassen o.ä., gleich ob überdacht oder unüberdacht sind nicht zulässig. An die Gartenhäuschen angebaute Holzlegen werden auf die zulässige Grundfläche von 12 m² auf die zulässige Gesamtgrundflächenzahl für das jeweilige Baugrundstück angerechnet.
3. Ohne Zustimmung des Nachbarn sind die Gartenhäuschen nur zulässig, wenn ihr Standort den Bestimmungen des Art. 6 und 7 BayBO entspricht und auch nur dann, wenn die nach dem Bebauungsplan bzw. der Baunutzungsverordnung zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten wird. Für die Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) gilt ansonsten § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.9.1990.
4. Gartenhäuschen im Vorgartenbereich sind nicht zulässig.

GEMEINDE KARLSTEIN A.MAIN

-Bauamt-

MASSTAB
1 : 1000

DATUM
24. Februar 1999

GEÄNDERT
GR 26.5.1999/22.9.99